



Amtsblatt

Nr. 07/2012

24. Februar 2012

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen vom 23. Februar 2012	17

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen an der Informationsloge des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen
vom 23. Februar 2012**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und Technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV NRW S. 54), in der jeweils gültigen Fassung, wird für die Stadt Lünen verordnet:

§ 1

- (1) Im Bezirk des Stadtteils Lünen-Mitte und des Stadtteils Lünen-Altlünen dürfen alle Verkaufsstellen am Sonntag, 04.03.2012, am Sonntag, 06.05.2012 und am Sonntag, 02.12.2012, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein.
- (2) Im Bezirk des Stadtteils Lünen-Brambauer dürfen am Sonntag, 13.05.2012 die Verkaufsstellen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.
- (3) Im Bezirk des Stadtteils Lünen-Süd dürfen am Sonntag, 17.06.2012 die Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Der Stadtteil Lünen-Mitte ist wie folgt begrenzt:

Im Westen durch die alte Trasse der Rührenbecke;

im Norden durch das südliche Ufer der Lippe von der Einmündung der Rührenbecke bis zur Einmündung des Wevelsbaches, Wevelsbach (alte Stadtgrenze –verrohrt-) bis zur Grenzstraße/ Einmündung Wevelsbacher Weg;

im Osten durch die Grenzstraße, östliches Ende der Thomas-Mann-Straße, Münsterstraße/ Einmündung Zwolle Allee, Zwolle Allee bis zum nördlichen Lippe-Ufer;

im Süden durch den Datteln-Hamm-Kanal von der Dortmunder Straße bis zur Eisenbahnbrücke zwischen der Straße „Brückenkamp“ und der Kamener Straße.

- (2) Der Stadtteil Lünen-Altlünen ist wie folgt begrenzt:

Im Westen durch die Lippe ab der Stadtgrenze Lünen/ Waltrop;

im Norden durch die Stadtgrenze Lünen/ Selm;

im Osten durch die Stadtgrenze Lünen/ Werne;

im Süden durch die Lippe ab der Stadtgrenze Waltrop/Lünen bis zum Einfluss des Wevelsbaches (verrohrt), bis zur Grenzstraße/ Wevelsbacher Weg, Münsterstraße, westl. Seite der Zwolle Allee, ehem. Bergehalde, nördl. Lippeufer.

- (3) Der Stadtteil Lünen-Brambauer ist wie folgt begrenzt:

Im Süden und Westen durch die Stadtgrenze Dortmund /Lünen;

im Norden durch die Stadtgrenze Waltrop /Lünen zwischen der Achenbachstraße und dem Datteln-Hamm-Kanal;

im Osten durch den Datteln-Hamm-Kanal zwischen dem Stumm-Hafen und dem Stadthafen.

(4) Der Stadtteil Lünen-Süd ist wie folgt begrenzt:

Im Westen durch den Süggebach ab der südl. Blücherstraße bis zur Bahnstraße; Leetzenpatt zwischen der Bahnstraße und der Straße „Auf der Leibzucht“, „Auf der Leibzucht“, Jägerstraße ab der Straße „Auf der Leibzucht“ bis zur Brücke der Bundesautobahn A 2;

im Norden durch den Datteln-Hamm-Kanal von der südl. Blücherstraße bis zur Eisenbahnbrücke östlich des Preußen-Hafens;

im Osten durch die Eisenbahnlinie Münster-Dortmund vom Datteln-Hamm-Kanal bis zur Brücke der Bundesautobahn A 2 östlich der Straße „Niersteheide“;

im Süden durch die Bundesautobahn A 2 zwischen den Brücken Jägerstraße und „Niersteheide“.

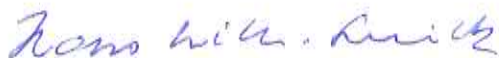
§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz –LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Lünen, den 23.02.2012



Stadt Lünen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen vom 23.02.2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 23. Februar 2012

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick